

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/19/13324	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 12.04.2019
		Verfasser: Maxi Langbein	
Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Hohenkirchen			

Sachverhalt:

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel hat die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 überprüft und festgestellt, dass der Parkplatz Liebeslaube derzeit noch gebührenfrei ist. Daher wird seitens der Verwaltung empfohlen, den gebührenfreien Parkplatz Liebeslaube durch eine Neufassung der Parkgebührenordnung als gebührenpflichtiger Parkplatz aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	unabweisbar <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Entwurf der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)
- Synopse zwischen der Parkgebührenordnung vom 30. März 2011 und der Neufassung der Parkgebührenordnung

Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)

Vom

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr

Auf folgenden öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Hohenkirchen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

- a) Parkplatz Niendorf
- b) Parkplatz Liebeslaube.

§ 2

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der Lage festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO
	5 Stunden	2,50 EURO
	Tageskarte	4,50 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO

- (2) Auf den in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (3) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 außer Kraft.

Hohenkirchen, den

(Siegel)

Jan van Leeuwen
Der Bürgermeister

**Synopse der
Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)**

Mögliche Veränderungen sind in **grün** gekennzeichnet.

Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011	Neufassung der Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für das Parken auf folgenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenkirchen mit den Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“, werden für das Parken während der angegebenen Zeit Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Parkplatz an der Wohlenberger Wiek („Cafe Körner“)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr</p> <p>Auf folgenden öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Hohenkirchen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Parkplatz Niendorf b) Parkplatz Liebeslaube.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenbemessung</p> <p>Für die Nutzung des Parkplatzes durch die im § 3 dieser Ordnung aufgeführten Kraftfahrzeuge wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenbemessung</p> <p>Zur Gewährleistung der Nutzung des öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der Lage festgesetzt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek im Bereich der Gemeinde Hohenkirchen die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, wird für das Parken folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="327 368 1131 544"> <tr> <td>Krad / Kleinbus / PKW</td> <td>2 Stunden</td> <td>1,50 EURO</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 Stunden</td> <td>2,50 EURO</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageskarte</td> <td>4,50 EURO</td> </tr> <tr> <td>Wohnmobile</td> <td>Tageskarte</td> <td>10,00 EURO</td> </tr> </table> <p>(2) Auf den in § 1 dieser Ordnung genannten Parkplätze wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p>	Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO		5 Stunden	2,50 EURO		Tageskarte	4,50 EURO	Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO	<p style="text-align: center;">§ 3 Höhe der Gebühren</p> <p>(1) Für die in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <table border="1" data-bbox="1288 368 2092 544"> <tr> <td>Krad / Kleinbus / PKW</td> <td>2 Stunden</td> <td>1,50 EURO</td> </tr> <tr> <td></td> <td>5 Stunden</td> <td>2,50 EURO</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Tageskarte</td> <td>4,50 EURO</td> </tr> <tr> <td>Wohnmobile</td> <td>Tageskarte</td> <td>10,00 EURO</td> </tr> </table> <p>(2) Auf den in § 1 dieser Parkgebührenordnung genannten Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(3) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.</p>	Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO		5 Stunden	2,50 EURO		Tageskarte	4,50 EURO	Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO
Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO																							
	5 Stunden	2,50 EURO																							
	Tageskarte	4,50 EURO																							
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO																							
Krad / Kleinbus / PKW	2 Stunden	1,50 EURO																							
	5 Stunden	2,50 EURO																							
	Tageskarte	4,50 EURO																							
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO																							
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>																								
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p> <p>Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.</p>																								

	<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Gemeinde Hohenkirchen (Parkgebührenordnung) vom 30. März 2011 außer Kraft.</p>